

## **Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung**

Der § 45 des Einkommensteuerrechtes trifft hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlung i. W. folgende Regelungen:

- Grundlage der Bemessung der Einkommensteuervorauszahlung des laufenden Jahres ist die Einkommensteuerschuld des letztveranlagten Kalenderjahres;
- Daher wird die Vorauszahlung, wenn das letztveranlagte Jahr das Vorjahr war um 4% erhöht und für jedes Jahr davor um weitere 5%;
- Vorauszahlungen bis € 300,00 p.a. werden mit Null bemessen;
- Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten;
- Anträge auf Anpassung der Einkommensteuervorauszahlung sind grundsätzlich bis spätestens 30. September zu stellen.

[Muster-Antrag](#)

